

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Kindertagespflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und § 17 und § 18 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 28.11.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land und der von der Gemeinde Mühlenbecker Land finanzierten Kindertagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17,18 BbgKitaG.

§ 2 Grundsätze

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 1 BbgKitaG haben. Der Rechtsanspruch wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Gemeinde Mühlenbecker Land geprüft und festgestellt.
- (3) Soweit die Kapazitätsauslastung und Antragslage der jeweiligen Einrichtungen es erlaubt, können Kinder aus anderen Gemeinden/Städten aufgenommen werden. Vor deren Aufnahme ist die Bestätigung der zugehörigen Wohnortgemeinde über die Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 BbgKitaG vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 BbgKitaG kann für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, spätestens aber mit Beginn des nächsten Kita-Schuljahres, durch eine Kindertagespflege erfolgen. Hierzu wird zwischen der Gemeinde Mühlenbecker Land, den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Kindertagespflege heraus ergeben.

§ 3 Finanzielle Leistungen der Tagespflege

- (1) Die Tagespflegepersonen erhalten auf Grundlage eines mit Ihnen geschlossenen Betreuungsvertrags für die erbrachte Betreuungsleistung gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 BbgKitaG einen Erziehungs- und Aufwandsersatz in Form eines pauschalen Betreuungsentgeltes nach.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land zum jeweils 1. des Monats an die Tagespflegeperson entrichtet und wird je betreutes Kind entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und deren Änderungen in nachfolgender Höhe gewährt:

<u>tägl. Betreuungszeit</u>	<u>monatliches Betreuungsentgelt</u>
bis 6 Stunden	374,36 €
bis 7 Stunden	436,75 €
bis 8 Stunden	499,15 €
bis 9 Stunden	561,54 €
bis 10 Stunden	623,94 €
über 10 Stunden	686,33 €

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für diesen Monat das Betreuungsentgelt anteilig gewährt.
- (4) Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale, insbesondere für die Frühstücks- und Vespermahl sowie der Bereitstellung von Windeln und Pflegeprodukten. Des Weiteren ist ein Zuschuss zur Mittagsversorgung enthalten. Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach der Betreuungszeit. Für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 35,00 €/Monat. Für eine Betreuungszeit über 6 Stunden täglich, erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 53,00 €/Monat.
- (5) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung Ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (6) Die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungsschutz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- und Pflegeversicherung in Bezug auf die Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.
- (7) Die Anpassung der Betreuungsentgelte erfolgt in Orientierung an den Ergebnissen der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Anspruch auf Betreuung wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit ist nach Feststellung und deren Änderungen durch die Gemeinde Mühlenbecker Land der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich, mindestens 1 Monat im Voraus mit Wirkung zum ersten des Änderungsmonats einzureichen. Anträge auf Änderungen der Betreuungszeiten in der Kindertagespflege sind durch die Tagespflegeperson mit zu unterzeichnen.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten im Rahmen des unlängst ermittelten Betreuungsanspruches sind der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich 1 Woche im Voraus einzureichen. Insofern eine flexible Betreuung gewährt wurde, erfolgt dies in Absprache mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung, mindestens 1 Woche im Voraus.
- (5) Die Hortbetreuungszeit kann außerhalb der Kernschulzeit (08.00-12.00 Uhr) im Rahmen des ermittelten Betreuungsbedarfes von 06.00 - 08.00 Uhr (Früh-Hort) und 12.00 - 17.00 Uhr (Nachmittagshort) in Anspruch genommen werden. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

- (6) Wird die festgesetzte Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind und angefangener Stunde zu erheben.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe der Beiträge in den Kindertagesstätten richten sich nach den **Anlagen 1 und 2** die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Höhe der Beiträge in der Tagespflege richtet sich nach der **Anlage 3**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und auf der Grundlage des Einkommens der Personensorgeberechtigten ermittelt und sind monatlich, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen. Die Beitragsfestsetzung wird mindestens einmal jährlich überprüft.
- (3) Ergibt sich aufgrund einer maßgeblichen Änderung des Einkommens ein neuer Beitrag, so wird dieser durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe anzugezeigen.
- (4) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen führen auch rückwirkend zu Forderungen der Gemeinde.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig und somit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung, dass Kind eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 7 Entstehung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrags vereinbarten Aufnahmetages (Eingewöhnung) entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung. Die Kündigung ist dann wirksam, wenn Sie durch die Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich bestätigt wurde.

§ 8 Beitragsermäßigung

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für den Monat ein anteiliger Beitrag erhoben.

§ 9 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag für den laufenden Monat ist bis zum 5. des Monats fällig.
- (2) In den Fällen von § 7 ist der Beitrag mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages fällig.
- (3) In den Fällen des § 4 (6) ist der zusätzliche Beitrag für die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit mit der nächsten Fälligkeit des Elternbeitrags nach dessen Erhebung zu zahlen.

§ 10 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden in Form von Elternbeiträgen als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung gemäß § 17 BbgKitaG erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach
 - a) der Höhe des Einkommens der Personensorgeberechtigten,
 - b) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, die eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen
 - c) sowie dem Betreuungsumfang und Alter des Kindes.
- (3) Bei Lebenspartnerschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt.
- (4) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung des Beitrags erfolgt erstmalig mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesbetreuung und anschließend in der Regel einmal jährlich.
- (5) Wird trotz Verlangen der Gemeinde Mühlenbecker Land in der von ihr gestellten Frist keine verbindliche und vollständige Erklärung zum Einkommen abgegeben, so wird laut des aktuellen Beitragstarifs das höchste Nettoeinkommen angenommen und danach die Höhe des Beitrags festgestellt.
- (6) Besuchen mehrere Kinder der Personensorgeberechtigten eine Kindertagesbetreuung im Sinne dieser Satzung, so ermäßigt sich der Beitrag entsprechend der **Anlage 1** (Beitragstarif 100 %)
 - auf 85 % für das zweitälteste Kind und
 - für das drittälteste und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag.
- (8) Jedes unterhaltsberechtigte Kind, für welches keine Betreuung in Anspruch genommen wird oder dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrnimmt, wird einkommensmindernd in Höhe von 250,00 € auf das monatliche Einkommen berücksichtigt.
- (9) Bei einem Wechsel der Kinder von Kindergarten in den Hort, erfolgt eine Neuberechnung des Beitrags zum ersten des Monats an, in dem die Einschulung erfolgt.
- (10) Bei Trennung der Beitragspflichtigen wird nur noch das Einkommen des Personensorgeberechtigten herangezogen, in dessen Haushalt das Kind lebt. Die Neuberechnung erfolgt zum 1. des Monats, in dem das maßgebliche Ereignis fällt. Bei geteilter Personensorge erfolgt die Berechnung des Einkommens weiterhin auf Grundlage des Einkommens beider Personensorgeberechtigten. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 11 Übernahme der Beiträge

- (1) Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung der Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) werden die Beiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 12 Ferienbetreuung und Gastkind

- (1) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich (08.00-12.00 Uhr). Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden. Der Hort ist über die Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Ein zusätzlicher Beitrag für die erweiterte Betreuung an den schulfreien Tagen sowie in den Ferien wird nicht erhoben.
- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen. Für die Betreuung wird ein Beitrag nach Tagessätzen berechnet.

Der Tagessatz beträgt für:

a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	12,00 €
b) Kinder vom 4. Lebensjahr bis zur Einschulung	08,00 €
c) Kinder der 1. bis 6. Klasse	06,00 €

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Betreuung erfolgt nur dann, wenn spätestens 3 Tage vor Beginn der Betreuung der Zahlungseingang erfolgt ist.

§ 13 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen der gem. § 6 Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten sowie die sonstigen Einnahmen.
- (3) Die positiven Einkünfte werden wie folgt ermittelt:
 - a) Bei nicht selbstständiger Tätigkeit errechnen sich die positiven Einkünfte aus dem Einkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie zusätzlicher Monatsgehälter) abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, des Solidaritätszuschlages, der Lohn- und Kirchensteuer und einer Werbungskostenpauschale in Anlehnung der geltenden Bestimmungen zum Einkommenssteuergesetz. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.
 - b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. In Abzug gebracht werden die Einkommens- und Kirchensteuer, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und der Solidaritätszuschlag. Die Aufwendungen zur Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt.
 - c) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr eine Einkommensselbststeinschätzung vorzulegen.
 - d) Zu den sonstigen Einnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
 - Honorare
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Abfindungen
 - Renten (Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Rente aufgrund voller Erwerbsminderung)
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und/oder das Kind
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung wie z.B. Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen wie z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (abzüglich des gesetzlichen Freibetrags gem. § 10 Bundeselterngeldgesetz

- (BEEG)), Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
- e) Nicht Bestandteil des Einkommens sind die positiven Einkünfte aus den Einkommensarten:
- Kindergeld
 - BAföG
 - Pflegegeld
 - Halbwaisenrente
- (4) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten beziehen, wird lediglich das positive Einkommen zur Berechnung berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.
- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Kindern werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt.

§ 14 Schließzeiten

- (1) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten werden bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land veröffentlicht. Die Tagespflegepersonen sprechen Ihren Urlaub analog mit den Personensorgeberechtigten ab und geben die Schließzeiten der Gemeinde Mühlenbecker Land bekannt.
- (2) Anträge auf Notbetreuung während der Sommerschließzeiten sind bis zum jeweils 31.05. des laufenden Jahres an die Gemeinde Mühlenbecker Land zu richten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und kann durch die jeweiligen Vertragspartner erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Gemeinde Mühlenbecker Land maßgebend.
- (3) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger kann bei Änderungen des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt des Landkreises Oberhavel oder in einen anderen Landkreis bzw. anderes Land erfolgen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land verpflichtet sich, für den Fall, dass sie den Betreuungsvertrag aufgrund benötigter Kapazitäten kündigen möchte, aus pädagogischen Gründen zu prüfen, wie eine Vertragskündigung und ein kindgerechter Betreuungswechsel (Übergangszeit) gestaltet werden kann.

§ 16 Säumigkeit

Bei ausbleibender bzw. unvollständiger Zahlung des Beitrags fallen für die schriftliche Mahnung zusätzliche Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig verspätete oder unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Beitrags betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 kann gem. § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Datenschutz

Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Beitragserhebung sowie der Prüfung des Rechtsanspruches auf Betreuung personenbezogene Daten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 29.11.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Anlage 1

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **älteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, in Form von Elternbeiträgen.

Krippe	Monatseinkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
		Regelbedarf	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf bis 8 Stunden	Mehrbedarf bis 9 Stunden	Mehrbedarf bis 10 Stunden	Mehrbedarf über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €
ab	1.250,00 €	16 €	18 €	19 €	20 €	21 €	25 €
ab	1.500,00 €	33 €	35 €	38 €	40 €	43 €	49 €
ab	1.750,00 €	49 €	53 €	57 €	60 €	64 €	74 €
ab	2.000,00 €	65 €	71 €	75 €	81 €	85 €	98 €
ab	2.250,00 €	82 €	88 €	94 €	101 €	106 €	123 €
ab	2.500,00 €	98 €	106 €	113 €	121 €	128 €	147 €
ab	2.750,00 €	115 €	124 €	132 €	141 €	149 €	172 €
ab	3.000,00 €	131 €	141 €	151 €	161 €	170 €	196 €
ab	3.250,00 €	147 €	159 €	169 €	181 €	191 €	221 €
ab	3.500,00 €	164 €	177 €	188 €	201 €	212 €	245 €
ab	3.750,00 €	180 €	194 €	207 €	221 €	234 €	270 €
ab	4.000,00 €	196 €	212 €	226 €	241 €	255 €	294 €
ab	4.250,00 €	213 €	229 €	245 €	262 €	276 €	319 €
ab	4.500,00 €	229 €	247 €	264 €	282 €	297 €	343 €
ab	4.750,00 €	245 €	265 €	282 €	302 €	319 €	368 €
ab	5.000,00 €	262 €	282 €	301 €	322 €	340 €	392 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	278 €	300 €	320 €	342 €	361 €	417 €

Kita	Monatsein-kommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn						
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	über 10 Stunden
	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden			
	100%	108%	115%	123%	130%	150%		
Mindestbeitrag		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
laut Ergebnisprotoll 2004		7 €	8 €	8,50 €	9 €	10 €	11 €	
ab	1.250,00 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €	
ab	1.500,00 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €	25 €	
ab	1.750,00 €	25 €	27 €	28 €	30 €	32 €	37 €	
ab	2.000,00 €	33 €	36 €	38 €	41 €	43 €	49 €	
ab	2.250,00 €	41 €	44 €	47 €	51 €	54 €	62 €	
ab	2.500,00 €	49 €	53 €	57 €	61 €	64 €	74 €	
ab	2.750,00 €	58 €	62 €	66 €	71 €	75 €	87 €	
ab	3.000,00 €	66 €	71 €	76 €	81 €	86 €	99 €	
ab	3.250,00 €	74 €	80 €	85 €	91 €	96 €	111 €	
ab	3.500,00 €	82 €	89 €	95 €	101 €	107 €	124 €	
ab	3.750,00 €	91 €	98 €	104 €	111 €	118 €	136 €	
ab	4.000,00 €	99 €	107 €	114 €	121 €	128 €	148 €	
ab	4.250,00 €	107 €	115 €	123 €	132 €	139 €	161 €	
ab	4.500,00 €	115 €	124 €	133 €	142 €	150 €	173 €	
ab	4.750,00 €	124 €	133 €	142 €	152 €	161 €	185 €	
ab	5.000,00 €	132 €	142 €	152 €	162 €	171 €	198 €	
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	140 €	151 €	161 €	172 €	182 €	210 €	

Hort	Monatsein-kommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse				
		Regelbedarf bis 4 Stunden	Mehrbedarf bis 5 Stunden	Mehrbedarf bis 6 Stunden	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf über 7 Stunden
		100%	117%	134%	150%	175%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004	in Euro		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €	
ab 1.250,00 €	5 €	6 €	7 €	8 €	10 €	
ab 1.500,00 €	11 €	13 €	15 €	17 €	19 €	
ab 1.750,00 €	16 €	19 €	22 €	25 €	29 €	
ab 2.000,00 €	22 €	26 €	29 €	33 €	38 €	
ab 2.250,00 €	27 €	32 €	37 €	41 €	48 €	
ab 2.500,00 €	33 €	38 €	44 €	49 €	58 €	
ab 2.750,00 €	38 €	45 €	52 €	58 €	67 €	
ab 3.000,00 €	44 €	51 €	59 €	66 €	77 €	
ab 3.250,00 €	49 €	58 €	66 €	74 €	86 €	
ab 3.500,00 €	55 €	64 €	74 €	82 €	96 €	
ab 3.750,00 €	60 €	71 €	81 €	91 €	105 €	
ab 4.000,00 €	66 €	77 €	88 €	99 €	115 €	
ab 4.250,00 €	71 €	83 €	96 €	107 €	125 €	
ab 4.500,00 €	77 €	90 €	103 €	115 €	134 €	
ab 4.750,00 €	82 €	96 €	110 €	124 €	144 €	
ab 5.000,00 €	88 €	103 €	118 €	132 €	153 €	
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	93 €	109 €	125 €	140 €	163 €

Anlage 2

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils zweitälteste in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, in Form von Elternbeiträgen.

Krippe	Monatseinkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr						
		Regelbedarf	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf bis 8 Stunden	Mehrbedarf bis 9 Stunden	Mehrbedarf bis 10 Stunden	Mehrbedarf über 10 Stunden	
	bis 6 Stunden	100%	108%	115%	123%	130%	150%	
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
		12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	18 €	
ab	1.250,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €	
ab	1.500,00 €	28 €	30 €	32 €	34 €	36 €	42 €	
ab	1.750,00 €	42 €	45 €	48 €	51 €	54 €	63 €	
ab	2.000,00 €	56 €	60 €	64 €	68 €	72 €	83 €	
ab	2.250,00 €	69 €	75 €	80 €	85 €	90 €	104 €	
ab	2.500,00 €	83 €	90 €	96 €	102 €	108 €	125 €	
ab	2.750,00 €	97 €	105 €	112 €	119 €	126 €	146 €	
ab	3.000,00 €	111 €	120 €	128 €	137 €	145 €	167 €	
ab	3.250,00 €	125 €	135 €	144 €	154 €	163 €	187 €	
ab	3.500,00 €	139 €	150 €	159 €	171 €	181 €	208 €	
ab	3.750,00 €	153 €	165 €	175 €	188 €	199 €	229 €	
ab	4.000,00 €	167 €	180 €	191 €	205 €	217 €	250 €	
ab	4.250,00 €	180 €	195 €	207 €	222 €	235 €	271 €	
ab	4.500,00 €	194 €	210 €	223 €	239 €	253 €	292 €	
ab	4.750,00 €	208 €	225 €	239 €	256 €	271 €	312 €	
ab	5.000,00 €	222 €	240 €	255 €	273 €	289 €	333 €	
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	236 €	255 €	271 €	290 €	307 €	354 €	

Kita	Monatseinkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	
	100%	108%	115%	123%	130%	150%	
Mindestbeitrag		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
laut Ergebnisprotoll 2004		6 €	7 €	7,50 €	8 €	8,50 €	9 €
ab	1.250,00 €	7 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €
ab	1.500,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	21 €
ab	1.750,00 €	21 €	23 €	24 €	26 €	27 €	32 €
ab	2.000,00 €	28 €	30 €	32 €	34 €	37 €	42 €
ab	2.250,00 €	35 €	38 €	40 €	43 €	46 €	53 €
ab	2.500,00 €	42 €	46 €	48 €	52 €	55 €	63 €
ab	2.750,00 €	49 €	53 €	56 €	60 €	64 €	74 €
ab	3.000,00 €	56 €	61 €	64 €	69 €	73 €	84 €
ab	3.250,00 €	63 €	68 €	73 €	77 €	82 €	95 €
ab	3.500,00 €	70 €	76 €	81 €	86 €	91 €	105 €
ab	3.750,00 €	77 €	83 €	89 €	94 €	100 €	116 €
ab	4.000,00 €	84 €	91 €	97 €	103 €	109 €	126 €
ab	4.250,00 €	91 €	99 €	105 €	112 €	119 €	137 €
ab	4.500,00 €	98 €	106 €	113 €	120 €	128 €	147 €
ab	4.750,00 €	105 €	114 €	121 €	129 €	137 €	158 €
ab	5.000,00 €	112 €	121 €	129 €	137 €	146 €	168 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	119 €	129 €	137 €	146 €	155 €	179 €

Hort	Monatseinkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse					
		Regelbedarf	Mehrbedarf bis 5 Stunden	Mehrbedarf bis 6 Stunden	Mehrbedarf bis 7 Stunden	Mehrbedarf über 7 Stunden	
	bis 4 Stunden	100%	117%	134%	150%	175%	
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
		4 €	4,50 €	5 €	6 €	7 €	
ab	1.250,00 €	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €	
ab	1.500,00 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €	
ab	1.750,00 €	14 €	16 €	19 €	21 €	25 €	
ab	2.000,00 €	19 €	22 €	25 €	28 €	33 €	
ab	2.250,00 €	23 €	27 €	31 €	35 €	41 €	
ab	2.500,00 €	28 €	32 €	37 €	42 €	49 €	
ab	2.750,00 €	33 €	38 €	44 €	49 €	57 €	
ab	3.000,00 €	37 €	43 €	50 €	56 €	65 €	
ab	3.250,00 €	42 €	49 €	56 €	63 €	74 €	
ab	3.500,00 €	46 €	54 €	62 €	70 €	82 €	
ab	3.750,00 €	51 €	60 €	69 €	77 €	90 €	
ab	4.000,00 €	56 €	65 €	75 €	84 €	98 €	
ab	4.250,00 €	60 €	70 €	81 €	91 €	106 €	
ab	4.500,00 €	65 €	76 €	87 €	98 €	114 €	
ab	4.750,00 €	70 €	81 €	94 €	105 €	123 €	
ab	5.000,00 €	74 €	87 €	100 €	112 €	131 €	
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	79 €	92 €	106 €	119 €	139 €	

Anlage 3

der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer

Tagespflegestelle, in Form von Elternbeiträgen.

ältestes betreutes Kind							
Tagespflege	Monatseinkommen in Euro	Tagespflegestelle					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag laut Ergebnisprotoll 2004		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
		2,50 €	3 €	3,50 €	4 €	4,50 €	5 €
ab	1.250,00 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €	9 €
ab	1.500,00 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €
ab	1.750,00 €	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	18 €
ab	2.000,00 €	16 €	17 €	18 €	20 €	21 €	24 €
ab	2.250,00 €	20 €	21 €	23 €	25 €	26 €	30 €
ab	2.500,00 €	24 €	26 €	28 €	30 €	31 €	36 €
ab	2.750,00 €	28 €	30 €	32 €	35 €	36 €	42 €
ab	3.000,00 €	32 €	34 €	37 €	40 €	41 €	48 €
ab	3.250,00 €	36 €	39 €	41 €	44 €	47 €	54 €
ab	3.500,00 €	40 €	43 €	46 €	49 €	52 €	60 €
ab	3.750,00 €	44 €	47 €	50 €	54 €	57 €	66 €
ab	4.000,00 €	48 €	52 €	55 €	59 €	62 €	72 €
ab	4.250,00 €	52 €	56 €	60 €	64 €	67 €	78 €
ab	4.500,00 €	56 €	60 €	64 €	69 €	72 €	84 €
ab	4.750,00 €	60 €	64 €	69 €	74 €	78 €	90 €
ab	5.000,00 €	64 €	69 €	73 €	79 €	83 €	96 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	68 €	73 €	78 €	84 €	88 €	102 €

zweitälteste betreute Kind							
Tagespflege	Monatseinkommen in Euro	Tagespflegestelle					
		Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
		bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden
		100%	108%	115%	123%	130%	150%
Mindestbeitrag		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
laut Ergebnisprotoll 2004		2 €	2,50 €	3 €	3,50 €	4 €	4,50 €
ab	1.250,00 €	3 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €
ab	1.500,00 €	7 €	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €
ab	1.750,00 €	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €	15 €
ab	2.000,00 €	14 €	15 €	16 €	17 €	18 €	20 €
ab	2.250,00 €	17 €	19 €	20 €	21 €	22 €	26 €
ab	2.500,00 €	20 €	22 €	24 €	25 €	26 €	31 €
ab	2.750,00 €	24 €	26 €	28 €	29 €	31 €	36 €
ab	3.000,00 €	27 €	30 €	32 €	33 €	35 €	41 €
ab	3.250,00 €	31 €	33 €	35 €	38 €	40 €	46 €
ab	3.500,00 €	34 €	37 €	39 €	42 €	44 €	51 €
ab	3.750,00 €	38 €	41 €	43 €	46 €	49 €	56 €
ab	4.000,00 €	41 €	44 €	47 €	50 €	53 €	61 €
ab	4.250,00 €	44 €	48 €	51 €	54 €	57 €	67 €
ab	4.500,00 €	48 €	52 €	55 €	58 €	62 €	72 €
ab	4.750,00 €	51 €	56 €	59 €	63 €	66 €	77 €
ab	5.000,00 €	55 €	59 €	63 €	67 €	71 €	82 €
Höchstbeitrag ab	5.250,00 €	58 €	63 €	67 €	71 €	75 €	87 €